

Schwimm-Club Rote Erde Hamm von 1919 e.V.

Satzung

Es sei der Geist der Roten Erde,
dass edler Sport gepflegt dort werde,
dass neben Frohsinn, Mut und Kraft,
am höchsten steht die Kameradschaft.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen Schwimm-Club Rote Erde Hamm von 1919 e.V.. Er wurde im Jahr 1945 wiedergegründet und ist hervorgegangen aus der Vereinigung der im Jahre 1919 gegründeten Schwimmabteilungen der Hammer Spielvereinigung 03/04 und des Turn- und Sportvereins Hamm von 1859 e.V.. Er führt zugleich die Tradition des Schwimmvereins Hamm von 1924 e.V. und des Schwimmvereins Rote Erde Hamm von 1924 e.V. fort. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Zweck des Vereins ist das Erlernen und die Förderung des Schwimmsports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des sportlichen und volkstümlichen Schwimmens in all seinen Teilen, sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen einschließlich der Jugendpflege.

Neben dem Schwimmsport ist es ein weiteres Ziel des Vereins mit Breitensportangeboten zur Steigerung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens der Bevölkerung beizutragen. Diese Angebote müssen nicht schwimmsportlicher Natur sein.

In diesem Zusammenhang ist es ein besonderes Anliegen des Vereins neben Präventionssportlichen Angeboten auch den Behindertensport als Breitensport

und als ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

Dieser Zweck soll durch folgende Vorgehensweise ermöglicht werden:

- Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der praktischen Behindertensportarbeit in Hamm insbesondere zur/zum
- Aufbau von neuen Behinderten- und Rehabilitationssportangeboten,
- Anschaffung von Sportgeräten
- Durchführung besonderer Behindertensportveranstaltungen
- Teilnahme an besonderen Behindertensportveranstaltungen

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Vereinsfarben- und Symbole

§ 7

Die Vereinsfarben sind weiß-rot. Das Vereinsabzeichen wird aus zwei verschlungenen Ringen in den Farben weiß-rot gebildet. Es wird nur an Mitglieder abgegeben. Der Austausch von Vereinsabzeichen darf nur im Namen des Vereins erfolgen. Langjährigen Mitgliedern und Mitgliedern, die sich besonders im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Beschluss

des geschäftsführenden Vorstands die Vereinsnadel in Silber und Gold verliehen werden.

V. Jugendordnung

§ 8

Die Jugendordnung regelt die Belange der jugendlichen Mitglieder. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

VI. Mitgliedschaft

§ 9

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist mit sechswöchiger Frist zum 31. Dezember jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen;

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands oder der Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis

b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltung oder
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 12

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge oder die Erhebung einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung festgelegt. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen den Beitrag und die Aufnahmegebühr stunden, erlassen oder ermäßigen. Dies gilt insbesondere für Familien von denen mehrere Angehörige Mitglied sind.

VII. Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§14

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstands,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge.

Der Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes oder wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern
- b) dem Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig bejaht wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Versammlungsmitglieder es beantragen.

§ 15

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, den sportlichen Leitern, dem Jugendwart und dem Werbewart.
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassenwart, dem 2. sportlichen Leiter, den zwei stellvertretenden Jugendwarten, dem 1. und 2. Schwimmwart, dem 1. und 2.

Wasserballwart, dem Pressewart, dem Festwart, dem Clubhauswart, dem Kunstschwimmwart sowie dem Gesundheitssportwart und den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung nimmt der Geschäftsführer die Vertretung des Vereins wahr.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Jugendwart und seine Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend gewählt. Die Einberufung dieser Versammlung geschieht nach den Vorschriften der Jugendordnung. Die Wahl des Jugendwarts und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Vorstands leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen
- b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Gremien beratend teilnehmen.

§ 16

Für die Jugendversammlung und für den Jugendausschuss gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

VIII. Kassenprüfer

§ 17

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung

des Schatzmeisters. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, sofern er noch keine 3 Jahre das Amt des Kassenprüfers in ununterbrochener Zeitfolge innehatte.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Hamm mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Stand: 24. April 2009